Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Uhingen am 23.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Uhingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,- € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 03.05.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Uhingen, den 19.03.2007

gez. Matthias Wittlinger Bürgermeister

Anlage zum Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen

Allgemeine Verwaltungsgebühren

| | eine Verwaltungsgebühren | |
|-------------|---|------------------|
| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
| 1 | Ablehnung eines Antrags (§ 4 (4) S. 1) | 1/10 bis volle |
| | | Gebühr |
| | die Ablehnung wegen Unzuständigkeit ist gebührenfrei | mind. 5,- € |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr | 5, € bis |
| • | (§ 4 (1) S. 3) | 10.000, € |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, | |
| | Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in | 2, € bis 120, € |
| | eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung | 2, C DIS 120, C |
| | der Gemeinde nicht vorgeschrieben ist | |
| 4 | Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder | |
| | Einsichtnahme in solche | 2, € bis 50, € |
| | | 2, € 015 30, € |
| | mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | |
| 5 | Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispense) | 2,50 bis 550, € |
| 6 | von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | , , |
| 6 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt | 2,50 bis 550, € |
| | ist | 2,50 015 550, € |
| 7 | Gutachten (Augenscheine) | |
| | nach dem Wert des Gegenstandes | |
| | je angefangener Viertelstunde | 20, € |
| 8 | Rechtsbehelfe | |
| | Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegen- | |
| | vorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 8.1 | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder | |
| | unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene | 5, € bis 250, € |
| | Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | |
| 8.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, | 1/10 bis ½ der |
| 0. _ | von einem Gebührensatz abzusehen (§4 (4) S. 3) | Gebühr nach 8.1, |
| | | mind. 5, € |
| 9 | Schreibgebühren | |
| 9.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, | |
| | Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, | |
| | Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt | |
| | wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN | |
| | A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird | |
| | mitgerechnet) | |

| 9.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 5, € |
|-------|--|----------------|
| 9.1.2 | | 10,€ |
| 9.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 10, € |
| 9.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, | |
| | Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte, wird die | 45 0 |
| | Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur | 15, € |
| | Herstellung benötigt wird. | |
| | je angefangener ¼ Stunde | |
| 9.2 | für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte | |
| | Mehrstücke werden erhoben | |
| | Bei einem Format bis zu DIN A4 | |
| 9.2.1 | für die erste Seite schwarz-weiß | 1, € |
| 9.2.2 | für jede weitere Seite schwarz-weiß | 0,50 € |
| 9.2.3 | für die erste Seite farbig | 1,50 € |
| 9.2.4 | für jede weitere Seite farbig | 0,80 € |
| | bei einem größeren Format | |
| 9.2.5 | für die erste Seite schwarz-weiß | 1,50 € |
| 9.2.6 | für jede weitere Seite schwarz-weiß | 0,70 € |
| 9.2.7 | für die erste Seite farbig | 2, € |
| 9.2.8 | für jede weitere Seite farbig | 1,€ |
| 9.3 | Ermäßigte Gebühren und Gebührenfreiheit | |
| 9.3.1 | Die Gebühren werden um 75% für Schul-, Studien- und | |
| | Ausbildungszwecke ermäßigt, wenn die ausbildende Stelle | |
| | bestätigt, dass die Fotokopie oder Lichtpause ausschließlich für | |
| | diesen Zweck benötigt wird. | |
| 9.3.2 | Gebührenfrei wird an die Fraktion des Gemeinderats und dessen | |
| | Ausschüsse und der Ortschaftsräte und an städtische | |
| | Einrichtungen abgegeben. | |
| 10 | Zurücknahme eines Antrags | 1/10 bis ½ der |
| | § 4 (4) S. 3 der Satzung | vollen Gebühr, |
| | , | mind. 5, € |
| | | , - |

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen

Besondere Verwaltungsgebühren

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|--------|
| 11 | Abgestellte KfZ | |
| 11 | Beseitigungsanordnung wegen unzulässiger Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche | 55, € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|---|--------|
| 12 | Archiv | |
| 12.1 | Schriftliche oder mündliche Auskunft einschließlich der dazu erforderlichen Recherche und Ermittlung von Archivalien durch Archivare/innen oder wissenschaftliche Mitarbeiter/innen für kommerzielle Archivnutzung je angefangene Viertelstunde | 9, € |
| 12.2 | Ermäßigungen und Gebührenfreiheit | |
| 12.2.1 | Die amtliche, wissenschaftliche und heimatliche Benutzung des Archivs erfolgt kostenlos | |
| 12.2.2 | Die erste halbe Stunde einer privaten und familienkundlichen Nutzung ist gebührenfrei | |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|--------|
| 13 | Baurecht | |
| 13.1 | Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen | 75, € |
| | Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren | 75, C |
| 13.2 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren | 10, € |
| 13.3 | Auszug aus den Bauakten | 7,50 € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|--------|
| 14 | Bebauungspläne | |
| | Auszug aus einem Bebauungsplan | |
| 14.1 | schwarz-weiß | 10, € |
| 14.2 | in Farbe | 15, € |
| 14.3 | Die Gebühren werden um 50% für Fotokopien bzw. Lichtpausen von Bebauungsplänen, die nicht qualifiziert sind, ermäßigt. | |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|---|-----------------------------------|
| 15 | Beglaubigungen, Bescheinigungen | |
| 15.1 | Beglaubigungen | |
| 15.1.1 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 5, € |
| 15.1.2 | Amtl. Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 1. Seite 3, € jede weitere 1,50 € |
| 15.1.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 3, € |
| 15.1.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu. | |
| 15.2 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 3,50 € bis 65, € |
| 15.3 | Gebührenfrei sind | |
| 15.3.1 | Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) | |
| 15.3.2 | die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB | |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|---|--------|
| 16 | Entwässerung | |
| 16.1 | Genehmigung eines Entwässerungsantrages mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundleitungen und Anschlusskanäle | 30, € |
| 16.2 | Überprüfung der Anschlusskanäle | 8,€ |
| 16.3 | Überprüfung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit je Person und angefangener Viertelstunde | 12, € |
| 16.4 | Auszug aus den Hausentwässerungsakten | 7,50 € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--------------------------------------|--------|
| 17 | Ersatzhundesteuermarke | |
| 17 | Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke | 13, € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|--------|
| 18 | Fischerei | |
| 18.1 | Fischereischein auf Lebzeit | |
| 18.1.1 | Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe / Ersatzfischereischein | 20, € |
| 18.1.2 | Verlängerung eines Fischereischeines auf Lebenszeit für Einzug der Fischereiabgabe | 5, € |
| 18.2 | Jugendfischereischein | |
| 18.2.1 | Ausstellung | 5,€ |
| 18.2.2 | Verlängerung | 5, € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|---|--------|
| 19 | Feiertagsrecht | |
| 19.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7(2), 12(1) Feiertagsgesetz) | 90, € |
| 19.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen §§ 11, 12(1) Feiertagsgesetz | 90,€ |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|--|
| 20 | Fundsachen | |
| | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer /in, Eigentümer/in oder Finder/in | |
| 20.1 | Bei einem Wert der Fundsache bis 500,00€ | 2 % des Wertes |
| 20.2 | Bei einem Wert der Fundsache über 500,00€ | 3 % des Wertes |
| 20.3 | Tiere | 2 % des Wertes plus angefallene Unterbringungs- und Verpflegungskoste n |
| 20.4 | Vom/von der Finder/in wird bis zu einem Wert der Fundsache von 50,00€ keine Gebühr erhoben, wenn die Fundsache an ihn/sie ausgehändigt wird, nachdem sie von/vom Verlierer/in nicht innerhalb eines halben Jahres vom Fundbüro abgeholt worden ist. Dies gilt nicht für Fahrräder, Mopeds und Mofas. | |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|---|--------|
| 21 | Gaststättenrecht | |
| 21.1 | Gestattung (§ 12 GastG) | |
| 21.1.1 | Gestattungen nach § 12 GastG bis 500 qm Fläche des Gastraums für den ersten Tag | 20, € |

| 21.1.2 | Gestattungen nach § 12 GastG über 500 qm Fläche des Gastraums für den ersten Tag | 40, € |
|--------|---|---------|
| 21.1.3 | Gestattungen nach § 12 GastG für jeden weiteren Tag bis 500 qm Fläche des Gastraumes | 10,€ |
| 21.1.4 | Gestattungen nach § 12 GastG für jeden weiteren Tag über 500 qm Fläche des Gastraumes | 10, € |
| 21.2 | Sperrzeitverkürzung | |
| 21.2.1 | Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (1 Stunde) | 15, € |
| 21.2.2 | Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (2 Stunden) | 17,50 € |
| 21.2.3 | Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage (3 und mehr Stunden) | 20, € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|------------------------|
| 22 | Gewerberecht | |
| 22.1 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) | |
| 22.1.1 | Anmeldung | 20, € |
| 22.1.2 | Ummeldung | 18, € |
| 22.1.3 | Abmeldung | 15, € |
| 22.2 | Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister | 7,50 € |
| 22.3 | Erlaubnis zur Schaustellung von Personen | 200, € |
| 22.4 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) | 1.000, € |
| 22.5 | Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO) | 40, € |
| 22.6 | Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§33d Abs. 1 GewO) | 700, € |
| 22.7 | Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder des Pfandvermittlungsgewerbes (§34 Abs. 1 GewO) | 450, € |
| 22.8 | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO) | 300, € bis 1.250, € |
| 22.9 | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO) | 550, € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|-------------------------------|--------|
| 23 | Gutachterausschuss | |
| 23 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 5,€ |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|---|----------------|
| 24 | Immissionsschutzrecht | |
| 24 | Erteilung von Ausnahmen nach § 7 (2) der 32. BlmSchVO | 40, bis 245, € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|---|---------|
| 25 | Liegenschaften | |
| 25 | Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts | 12,50 € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|-----------------|
| 26 | Melderecht | |
| 26.1 | Meldebestätigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich) | 7,50 € |
| 26.2 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 26.2.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) | 7,50 € |
| 26.2.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 15, € |
| 26.2.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. | 5, € bis 350, € |
| 26.2.4 | einfache elektronische Meldeauskunft | 5, € |
| 26.3 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlrechtl. Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. | 7,50 € |
| 26.4 | Bescheinigungen der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 7,50 € |
| 26.5 | Ersatzlohnsteuerkarte | 5, € |
| 26.6 | Sonstige Inanspruchnahme der Abteilung Bürger Service je angefangener Viertelstunde | 10,€ |
| 26.7 | Gebührenfrei sind | |
| 26.7.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 26.7.2 | die Auskunft an den Betroffen (§ 11 MG) | |
| 26.7.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12 und 13 MG) | |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|-------------------------------------|------------------|
| 27 | Naturschutzrecht | |
| 27 | Sperren gem. § 53 NatSchG | |
| | - Genehmigung von Sperren | 25, € bis 160, € |
| | - Beseitigung ungenehmigter Sperren | |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|---------|
| 28 | Polizeirecht | |
| 28 | Sonstige Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde je angefangener Viertelstunde | 13,50 € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|------------------------------------|------------------|
| 29 | Sammlungsrecht | |
| 29 | Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 30, € bis 200, € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|---|--------|
| 30 | Schule und Bildung | |
| 30.1 | Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. | |
| | Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen | 20, € |
| | Notenlisten und Schüler/Schülerinnenkarteikarten | |
| 30.2 | Kopien von Schulzeugnissen | |
| 30.2.1 | Kopien der Originalzeugnisse über das schuleigene Kopiergerät | 1,53 € |
| 30.2.2 | die ersten fünf Mehrfertigungen des Abschlusszeugnisses sind | |
| | gebührenfrei | |
| 30.3 | Ersatzausstellung für einen Schüler-/Schülerinnenausweis | 2,50 € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|------------------|
| 31 | Sondernutzungserlaubnis | |
| 31 | Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus | 30, € bis 175, € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|--------|
| 32 | Standesamt | |
| 32.1 | Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung | 25, € |
| 32.2 | Ausstellung eines Leichenpasses §§ 44, 45 Bestattungsgesetz | 5, € |
| 32.3 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen § 16(2) Bestattungsgesetz | 5,€ |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|--------|
| 33 | Wählbarkeitsbescheinigungen | |
| 33 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs.4 KomWG) | 15, € |

| Lfd. Nr. | Öffentliche Leistung | Gebühr |
|----------|--|------------------|
| 34 | Wasserrecht | |
| 34.1 | Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§68 b (7) WG) | 55, € bis 330, € |
| 34.2 | Begründung von Zwangsverpflichtungen (§88 WG) | 40, € |